

§ 11 VAPPol II Bachelor (Nordrhein-Westfalen) — Abnahme von Studienleistungen und dienstlichen Bewertungen

Ausbildungs- und PrüfungsVO Laufbahnabschnitt II Bachelor

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Abnahme von Studienleistungen und dienstlichen Bewertungen können bestellt werden:

1. Lehrende der Hochschule,
2. Personen, die eine Befähigung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes oder die Laufbahngruppe 2.2 des nichttechnischen Dienstes besitzen, oder
3. Personen, die über eine durch eine Prüfung erworbene Befähigung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes oder für die Laufbahngruppe 2.1 des nichttechnischen Dienstes oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums sind Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu bestellen.

Zitiervorschlag: § 11 VAPPol II Bachelor (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VAPPol%20II%20Bachelor/11>